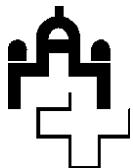


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**16.484 n Pa. Iv. Burkart. Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice  
*Fristverlängerung***

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. Januar 2023

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2023 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung für die Behandlung der vom damaligen Nationalrat Thierry Burkart am 1. Dezember 2016 eingereichten parlamentarischen Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative Burkart verlangt eine Anpassung des Arbeitsgesetzes mit dem Ziel, die Bedingungen für die Arbeit im Homeoffice flexibler zu gestalten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt 13 zu 8 Stimmen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrssession 2025, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Immer mehr Arbeitgeber ermöglichen es ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Arbeit teilweise zu Hause (im Homeoffice) zu verrichten. Dadurch können die Arbeitnehmer darin unterstützt werden, dem Stress am Arbeitsplatz leichter zu begegnen oder Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Das Arbeitsgesetz (ArG) trägt den Bedürfnissen von Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, zu wenig Rechnung. Es ist auf die Arbeit in einem Industriebetrieb ausgerichtet. Das Parlament wird deshalb ersucht, das ArG folgendermassen zu modernisieren:

Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden.

Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht.

Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

### 1.2 Begründung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, ist es in der Regel möglich, ihre Arbeitszeiten auf die persönlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten auszurichten. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch den täglichen Arbeitszeitrahmen, die tägliche Ruhezeit und das Verbot der Sonntagsarbeit, die vom ArG vorgesehen werden, in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeengt.

An einem Tag darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ihre bzw. seine Arbeit nur innerhalb eines Zeitrahmens von 14 Stunden erbringen (Art. 10 Abs. 3 ArG). Wenn die Arbeit um 7 Uhr aufgenommen wird, darf ab 21 Uhr nicht mehr gearbeitet werden. Einem Arbeitnehmenden, der um 18 Uhr sein Kind in der Krippe abholt, ist es daher nicht erlaubt, am Abend, nachdem das Kind ins Bett gegangen ist, beispielsweise noch dringende E-Mails abzuarbeiten. Dies erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für Arbeitnehmende, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, sollte sich der tägliche Arbeitszeitrahmen deshalb auf 17 Stunden erstrecken.

Zwischen zwei Arbeitstagen muss nach geltendem Recht jedem Arbeitnehmenden eine Ruhezeit von elf ununterbrochenen Stunden gewährt werden (Art. 15a Abs. 1). Ein Arbeitnehmender, der um 22 Uhr noch eine kurze E-Mail schreibt, darf am nächsten Tag seine Arbeit frühestens um 9 Uhr aufnehmen. Das ist realitätsfremd. In einer Zeit, in der viele Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, von zu Hause aus geschäftliche E-Mails zu schreiben, wird das Erfordernis der Ununterbrochenheit der Ruhezeit als Schikane empfunden. Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer sollten die Ruhezeit nicht unterbrechen.

Arbeit an Sonntagen ist nur erlaubt, wenn die Sonntagsarbeit behördlich bewilligt worden ist (Art. 19 Abs. 1 ArG). Ohne behördliche Bewilligung ist Sonntagsarbeit auch dann verboten, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die Sonntagsruhe ausnutzen möchte, um einmal ungestört arbeiten zu können. Die öffentliche Sonntagsruhe würde jedoch in keiner Weise gestört, wenn der



Arbeitnehmende die Sonntagsarbeit zu Hause verrichtet. Für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird, sollte deshalb keine Sonntagsarbeitsbewilligung erforderlich sein.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die WAK-N gab der parlamentarischen Initiative am 29. Januar 2018 mit 19 zu 6 Stimmen Folge, die WAK-S stimmte diesem Entscheid am 14. Februar 2019 mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Da thematisch ein gewisser Zusammenhang besteht zur parlamentarischen Initiative von alt Ständerat Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414), wollte die WAK-N die entsprechende Vorlage der WAK-S abwarten, um die Anliegen der vorliegenden Initiative möglichst dort umzusetzen, statt parallel zur WAK-S ebenfalls eine arbeitsrechtliche Vorlage auszuarbeiten. Nun verzögern sich allerdings die Arbeiten der Schwesternkommission weiter, da diese sich vor einem endgültigen Entscheid über die parlamentarische Initiative 16.414 zur Verordnungslösung konsultieren lassen will, die die Sozialpartner zur Lösung der von der Initiative aufgeworfenen Probleme mittlerweile ausgehandelt haben. Somit liegt nach wie vor kein Entwurf der WAK-S vor, in den sich das Anliegen der vorliegenden Initiative 16.484 integrieren liesse. Die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage läuft jedoch in der Frühjahrssession 2023 aus, deshalb beantragt die WAK-N ihrem Rat, die Behandlungsfrist um weitere zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrssession 2025, zu verlängern.